

INHALT

	ABl. 12/2006
	<i>Seite</i>
Liste der zugelassenen Vertreter	1444
Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften	
• Urteil des Gerichtshofes vom 7. September 2006 in der Rechtssache C-108/05 (<i>EUROPOLIS</i>)...	1450
Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften	
• Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 10. Oktober 2006 in der Rechtssache T-172/05 (<i>ARMAFOAM / NOMAFOAM</i>)	1466

LISTA DE LOS REPRESENTANTES AUTORIZADOS ANTE LA OFICINA
DE ARMONIZACIÓN DEL MERCADO INTERIOR
(MARCAS, DIBUJOS Y MODELOS)

LISTE DER ZUGELASSENEN VERTRETER BEIM
HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

LIST OF PROFESSIONAL REPRESENTATIVES BEFORE THE OFFICE
FOR HARMONIZATION IN THE INTERNAL MARKET
(TRADE MARKS AND DESIGNS)

LISTE DES MANDATAIRES AGRÉÉS AUPRÈS DE L'OFFICE
DE L'HARMONISATION DANS LE MARCHÉ INTÉRIEUR
(MARQUES, DESSINS ET MODÈLES)

ELENCO DEI MANDATARI ABILITATI PRESSO L'UFFICIO
PER L'ARMONIZZAZIONE NEL MERCATO INTERNO
(MARCHI, DISEGNI E MODELLI)

*(Véanse también las comunicaciones del Presidente de la Oficina / Siehe auch die
Mitteilungen des Präsidenten des Amtes / See also the communications of the
President of the Office / Voir aussi les communications du président de l'Office /
Vedi anche le comunicazioni del presidente dell'Ufficio)*

*n° 1/95, DO/ABI./OJ/JO/GU n° 1/95, p. 16
n° 2/99, DO/ABI./OJ/JO/GU n° 7-8/99, p. 1003
n° 10/02, DO/ABI./OJ/JO/GU n° 9/02, p. 1636
n° 12/02, DO/ABI./OJ/JO/GU n° 3/03, p. 525*

PARTE A: / TEIL A: / PART A: / PARTIE A: / PARTE A:

**Lista de representantes autorizados contemplada en el artículo 89
del Reglamento sobre la marca comunitaria
Liste der zugelassenen Vertreter gemäß Artikel 89
der Gemeinschaftsmarkenverordnung
List of professional representatives according to Article 89
Community Trade Mark Regulation
Liste des mandataires agréés conformément à l'article 89
du règlement sur la marque communautaire
Elenco dei mandatari abilitati ai sensi dell'articolo 89
del regolamento sul marchio comunitario**

Inscripciones / Eintragungen / Entries / Inscriptions / Iscrizioni

Deutschland

BÖCK, Stefan Ekkehart (DE)
Ernst-Einselen-Str. 3
67069 Ludwigshafen

DANNER, Stefan Norbert (DE)
MAIWALD PATENTANWALTS GMBH
Elisenhof Elisenstr. 3
80335 München

EGE, Guido (DE)
Obere Windeckstr. 3e
77815 Bühl

GRÖSCHEL, Andreas (DE)
Eilerstr. 11
51107 Köln

HOCKER, Thomas (DE)
Maximilianstr. 23b
67433 Neustadt an der Weinstrasse

KASTENMEIER, Anna-Katharina Barbara (DE)
Steinlachstr. 24
90571 Schwaig

KILGER, Ute (DE)
Rauchstr. 1
81679 München

KLEMENT, Lukas (DE)
RUFF, WILHELM, BEIER, DAUSTER &
PARTNER
Kronenstr. 30
70174 Stuttgart

KUNZ, Frank (DE)
FLEUCHAUS & GALLO
Melchiorstr. 42
81479 München

LIEDL, Urs (DE)
Thuisbrunner Str. 18
81243 München

METZLER, Volker ()
Isabellastr. 6
80798 München

SCHAPER, Sven (DE)
Am Dorfgarten 40 B
60435 Frankfurt/Main

STEINBUSCH, Daniel (DE)
Grafenberger Allee 342
40235 Düsseldorf

STÖSSEL, Matthias (DE)
ISENBRUCK BÖSL HÖRSCHLER
WICHMANN HUHN
Theodor-Heuss-Anlage 12
68165 Mannheim

VAZQUEZ LANTES, Maria Cristina (ES)
Angerstr. 11
85635 Siegertsbrunn

VETTER, Christoph Hanns-Herbert (DE)
Orleansstr. 51
81667 München

WALLER, Stefan (DE)
Kreittmayrstr. 3
80335 München

España

FRESNEAU OLAZÁBAL, Blanca (ES)
C/ Jorge Juan 19 3º
28001 Madrid

Ireland

GORMLEY, Brian (IE)
PHILIP LEE SOLICITORS
Fitzwilton House, Wilton Place,
Dublin 2

NALLY, Sarah-Jane (IE)
131 Ardara Ave, The Donahies
Dublin 13

Italia

MARZOCCHI, Stefano (IT)
GIAMBROCONO & C. S.P.A.
Via Rosolino Pilo 19/b
20129 Milano

Suomi/Finland

ORAS, Toni Patrick (FI)
LAMMI & PARTNERS OY
Albertinkatu 36A
00180 Helsinki

Sverige

EKLUND, Inger (SE)
GROTH & CO. KB
P.O. Box 6107
102 32 Stockholm

United Kingdom

BINGHAM, Ian (GB)
18 Cox's Ground
Oxford, OX2 6PX

BRIDGE-BUTLER, Jeremy Charles Richard
(GB)
G.F. REDFERN & CO.
7 Staple Inn
Holborn, WC1V 7QF

Nederland

GROOT KOERKAMP, Jasper Henri (NL)
PHILIPS INTELLECTUAL PROPERTY &
STANDARDS
Postbus 220
5600 AE Eindhoven

NOESEN, Nathalie Anne Dorothée (NL)
HOLLAND VAN GIJZEN
Prof. Dr. Dorgelolaan 14
5613 AM Eindhoven

Modificaciones / Änderungen / Amendments / Modifications / Modifiche

Česká republika

REICHEL, Pavel (CZ)
REICHEL & KOL., PATENTOVÁ KANCELAR
Záhřebská 30
120 00 Praha 2

Danemark

HEIDEN, Finn (DK)
Sønderengen 12
2870 Dyssegaard

JARDORF, Christina Alexandra Type (DK)
ACCURA ADVOKATAKTIESELSKAB
Tuborg Boulevard 1
2900 Hellerup

MARCUSSEN, Claus (DK)
INTERNATIONALT PATENT-BUREAU A/S
Rigensgade 11
1316 Copenhagen K

Deutschland

ALAGEM MODIANO, Lara (IT)
MODIANO JOSIF PISANTY & STAUB LTD
Thierschstr. 11
80538 Munich

BOHMANN, Armin (DE)
BOHMANN & LOOSEN
Nymphenburger Str. 1
80335 München

BÜHLING, Stefan (DE)
KADOR & PARTNER
Corneliusstr. 15
80469 München

CREMER, Christian (DE)
CREMER & CREMER
Ulmer Str. 9
86489 Deisenhausen

CREMER, Ulrike (DE)
CREMER & CREMER
St.-Barbara-Str. 16
89077 Ulm

ELLSPERMANN, Ina (DE)
Kastanienweg 7
67146 Deidesheim

GRÜNBERGER, Christian Thomas (DE)
Stadtbachstr. 1
86153 Augsburg

HINKELMANN, Klaus (DE)
HINKELMANN & HUEBNER
Kaiserplatz 2
80803 München

JOSIF, Albert (IT)
MODIANO JOSIF PISANTY & STAUB LTD
Thierschstr. 11
80538 Munich

KRAUSE, Martin (DE)
c/o Kählig Antriebstechnik GmbH Pappelweg 4
30179 Hannover

KERN, Ralf M. (DE)
BÖCK TAPPE V. D. STEINEN WEIGAND
PATENT- UND RECHTSANWÄLTE
Sollner Str. 38
81479 München

KLINGSEISEN, Franz (DE)
KLINGSEISEN & PARTNER
Bräuhausstr. 4
80331 München

KOHLSTEDDE, Eva Margreth (DE)
BUSE MENTZEL LUDEWIG
Kleiner Werth 34
42275 Wuppertal

MODIANO, Gabriella Diana (IT)
MODIANO JOSIF PISANTY & STAUB LTD
Thierschstr. 11
80538 Munich

MODIANO, Guido (IT)
MODIANO JOSIF PISANTY & STAUB LTD
Thierschstr. 11
80538 München

MODIANO, Vera (IT)
MODIANO JOSIF PISANTY & STAUB LTD
Thierschstr. 11
80538 Munich

PAUTSCH, Andrea (DE)
Georg-Wilhelm-Str. 305
21107 Hamburg

PFEIFER, Hans-Peter (DE)
DURM & PARTNER
Beiertheimer Allee 19
76137 Karlsruhe

PISANTY, Maurizio (IT)
MODIANO JOSIF PISANTY & STAUB LTD
Thierschstr. 11
80538 Munich

RUSCHKE, Hans E. (DE)
RUSCHKE HARTMANN MADGWICK &
SEIDE
Rosenkavalierplatz 4
81925 München

RUSCHKE, Olaf (DE)
RUSCHKE HARTMANN MADGWICK &
SEIDE
Rosenkavalierplatz 4
81925 München

SCHWARZWELLER, Thomas (DE)
APEL HÖCH RECHTSANWÄLTE
Westfalendamm 9
44141 Dortmund

SEIDE, Christian (DE)
RUSCHKE HARTMANN MADGWICK &
SEIDE
Rosenkavalierplatz 4
81925 München

STAUDT, Armin (DE)
Auf de Mauer 8
63674 Altenstadt

STAUB, Gabriella (IT)
MODIANO JOSIF PISANTY & STAUB LTD
Thierschstr. 11
80538 Munich

TEGEL, Letizia (DE)
Cuvilliesstr. 14
81679 Munich

ULRICH, Thomas (DE)
Stadtbachstr. 1
86153 Augsburg

WAIBEL, Stefan (DE)
BÖCK TAPPE V. D. STEINEN WEIGAND
PATENT- UND RECHTSANWÄLTE
Sollner Str. 38
81479 München

France

BARBIER, Frédérique (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris cedex 09

BENSUSSAN, Elisabeth (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris cedex 9

BEROGIN, Francis (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris cedex 09

BLOCH, François (FR)
APPLIMA S.A.
68, rue Pierre Charron
75008 Paris

BOULINGUIEZ, Didier Jean-Marie (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris cedex 09

BOUTIN, Antoine (FR)
CABINET LOYER
161, Rue de Courcelles
75017 Paris

BOYLE, Patrick Marcus (GB)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris cedex 09

BURBAUD, Eric (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris cedex 09

CORVIOLE-PARENT, Ingrid (FR)
APPLIMA S.A.
68, rue Pierre Charron
75008 Paris

DE BOISSE, Pierre (FR)
NOVAGRAAF FRANCE
122, rue Edouard Vaillant
92593 Levallois Perret

DÉJARDINS, Bérénice (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris cedex 09

GALVAIRE, Eric (FR)
APPLIMA S.A.
68, rue Pierre Charron
75008 Paris

GORREE, Jean-Michel (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris cedex 09

JACQUELIN, Marc-Henri (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75009 Paris cedex 09

KOCH, Gustave (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris cedex 09

LEFRANC-BOZMAROV, Marion (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris Cedex 09

MALLO, Dominique (FR)
APPLIMA S.A.
68, rue Pierre Charron
75008 Paris

MEUNIER-COEUR, Isabelle (FR)
CABINET PLASSERAUD
Immeuble le Rhône-Alpes
235 bis, cours Lafayette
69006 Lyon

PAVOT, Christine (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75009 Paris cedex 09

PIED, Marie-Laurence (FR)
ARCELOR France
Arcelor Research ,Intellectual Property 5, rue
Luigi Cherubini
93212 La Plaine Saint-Denis Cedex

REDON, Séverine (FR)
APPLIMA S.A.
68, rue Pierre Charron
75008 Paris

REVERT, Didier (FR)
APPLIMA S.A.
68, rue Pierre Charron
75008 Paris

SANIT-HUGOT, Joëlle (FR)
SANOFI AVENTIS
20, avenue Raymond Aron
92160 Antony

TAYER, David-Irving (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris cedex 09

THOMAS, Béatrice (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris cedex 09

TOUATI, Catherine (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris cédex 09

VERDURE, Stéphane (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris cédex 09

VERMANDER, Guillaume (FR)
CABINET PLASSERAUD
52, rue de la Victoire
75440 Paris cedex 09

VIGREUX, Claudine (FR)
CORALIS
85, boulevard Malesherbes
75008 Paris

Italia

BERGAMINI, Silvio (IT)
APTA S.R.L
via Giardini, 625
41100 Modena

BRUNACCI, Marco (IT)
APTA S.R.L
Via Giardini, 625
41100 Modena

LEOTTA, Alfio (IT)
ITALBREVETTI DI G. GIORGI
Piazza della Libertà, 14
56025 Pontedera (PI)

LOVISETTO, Alessandra (IT)
APTA S.R.L
Via Giardini, 625
41100 Modena

Polska

FIOŁKA, Janusz (PL)
DR JANUSZ FIOŁKA RZECZNIK
PATENTOWY - KANCELARIA
ul. Lea 112, II p.
30-133 Kraków

GÓRCZAK, Jolanta (PL)
JAN WIERZCHOŃ & PARTNERZY, BIURO
PATENTÓW I ZNAKÓW TOWAROWYCH SP. J.
ul. Żurawia 47/49
00-680 Warszawa

JABKOWSKI, Tomasz (PL)
JAN WIERZCHOŃ & PARTNERZY, BIURO
PATENTÓW I ZNAKÓW TOWAROWYCH SP. J.
ul. Żurawia 47/49
00-680 Warszawa

PANKOWSKI, Jacek (PL)
JAN WIERZCHOŃ & PARTNERZY, BIURO
PATENTÓW I ZNAKÓW TOWAROWYCH SP. J.
ul. Żurawia 47/49
00-680 Warszawa

PIETROSIUK, Magdalena (PL)
JAN WIERZCHOŃ & PARTNERZY, BIURO
PATENTÓW I ZNAKÓW TOWAROWYCH SP. J.
ul. Żurawia 47/49
00-680 Warszawa

SOBAJDA, Renata (PL)
JAN WIERZCHOŃ & PARTNERZY, BIURO
PATENTÓW I ZNAKÓW TOWAROWYCH SP. J.
ul. Żurawia 47/49
00-680 Warszawa

STEFANI-IWANOW, Danuta (PL)
JAN WIERZCHOŃ & PARTNERZY, BIURO
PATENTÓW I ZNAKÓW TOWAROWYCH SP. J.
ul. Żurawia 47/49
00-680 Warszawa

SZCZEPAŃSKA, Zofia (PL)
JAN WIERZCHOŃ & PARTNERZY, BIURO
PATENTÓW I ZNAKÓW TOWAROWYCH SP. J.
ul. Żurawia 47/49
00-680 Warszawa

WOSZCZAK - KAMIŃSKA, Agnieszka (PL)
PATPOL SP. Z O.O.
ul. Nowoursynowska 162 J
02-776 Warszawa

Sverige

NORDERYD, Johan (SE)
LINDAHL
Studentgatan 4
211 38 Malmö

United Kingdom

BARNES, Justin Douglas William (GB)
BARLIN ASSOCIATES
Regent House 1-3 Queensway
Redhill, RH1 1QT

BARNES, Peter Laurence (GB)
BARLIN ASSOCIATES
Regent House 1-3 Queensway
Redhill, RH1 1QT

CORNISH, James Philip (GB)
PAGE WHITE & FARRER
Bedford House, John Street
London, WC1N 2BF

CROUCH, David John (GB)
BROMHEAD JOHNSON
19 Buckingham Street
London, WC2N 6EF

HALE, Stephen Geoffrey (GB)
BROMHEAD JOHNSON
19 Buckingham Street
London, WC2N 6EF

HANSON, William Bennett (GB)
BROMHEAD JOHNSON
19 Buckingham Street
London, WC2N 6EF

JOSHI, Manish (GB)
JOSHI & WELCH LLP
5th Floor, 3 Bunhill Row
London, EC1Y 8YZ

MANATON, Ross Timothy (GB)
BROMHEAD JOHNSON
19 Buckingham Street
London, WC2N 6EF

PARNELL, Nigel John (GB)
BARLIN ASSOCIATES
Regent House 1-3 Queensway
Redhill, RH1 1QT

PEDDER, James Cuthbert (GB)
BARLIN ASSOCIATES
Regent House 1-3 Queensway
Redhill, RH1 1QT

QUERCI DELLA ROVERE, Francesca (IT)
J.E. EVANS-JACKSON & CO
Parchment House 13 Northburgh Street
London, EC1V 0JP

RUUSKANEN, Juha-Pekka (FI)
PAGE WHITE & FARRER
Bedford House, John Street
London, WC1N 2BF

SHACKLETON, Nicola (GB)
PAGE WHITE & FARRER
Bedford House, John Street
London, WC1N 2 BF

SPENCER, Michael David (GB)
BROMHEAD JOHNSON
19 Buckingham Street
London, WC2N 6EF

WELCH, Duncan Andrew (GB)
JOSHI & WELCH LLP
5th Floor, 3 Bunhill Row
London, EC1Y 8YZ

WHITE, Martin Paul (GB)
PATENTS DESIGNS & BRANDS LTD.
Suit 46 Oriel Chambers, 14 Water St
Liverpool, L2 8TD

WOLFE, Catherine Ann (GB)
PAGE WHITE & FARRER
Bedford House, John Street
London, WC1N 2BF

WOOD, Jeanette Pauline (GB)
BISON RIVER LIMITED
47 High Street Basingbourn
Royston, SG8 5LD

Nederland

KOOPS, Robert J. (NL)
MARKWEB
Breitnerlaan 10
2596 HC The Hague

KOOPS, Robert J. (NL)
MERKENBUREAU KOOPS
Breitnerlaan 10
2596 HC The Hague

VAN ESSEN, Peter Augustinus (NL)
NEDERLANDSCH OCTROOIBUREAU
Bennekomsseweg 43 (second floor)
2502 LS Den Haag

België / Belgique

DUPONT, Christophe (BE)
BUREAU GEVERS
Brussels Airport Business Park Holidaystraat, 5
1831 Diegem

Correcciones / Berichtigungen / Corrections / Corrections / Rettifiche

Italia

TORRIGIANI MALASPINA, Angelica (IT)
SOCIETÀ ITALIANA BREVETTI S.P.A.
Corso dei Tintori, 25
50122 Firenze

Cancelaciones / Löschungen / Deletions / Radiations / Radiazioni

Deutschland

EINSEL, Robert (DE)
Petersburgstr. 28
29223 Celle

STEINRUCK, Wolfgang (DE)
Wiesenring 11
07554 Korbussen

PARTE B: / TEIL B: / PART B: / PARTIE B: / PARTE B:

**Lista especial de representantes autorizados contemplada en el artículo 78
del Reglamento sobre los dibujos y modelos comunitarios**

**Besondere Liste zugelassener Vertreter gemäß Artikel 78 der
Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung**

**Special list of professional representatives according to Article 78
Community Designs Regulation**

**Liste spécifique des mandataires agréés conformément à l'article 78
du règlement sur les dessins ou modèles communautaires**

**Elenco speciale di mandatari abilitati ai sensi dell'articolo 78
del regolamento sui disegni e modelli comunitari**

Inscripciones / Eintragungen / Entries / Inscriptions / Iscrizioni

United Kingdom

STEPHEN, Robert John (GB)

OLSWANG

90 High Holborn

London, WC1V 6XX

Modificaciones / Änderungen / Amendments / Modifications / Modifiche

United Kingdom

MILHENCH, Mark Lorne (GB)

FIRST THOUGHT IP

35 New Broad Street House New Broad Street

London, EC2M 1NH

**RECHTSPRECHUNG
DES GERICHTSHOFES DER
EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

Urteil des Gerichtshofes

vom 7. September 2006

in der Rechtssache C-108/05 (betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Gerichtshof Den Haag (Niederlande) mit Entscheidung vom 27. Januar 2005, beim Gerichtshof eingegangen am 4. März 2005, in dem Verfahren Bovemij Verzekeringen NV Gegen Benelux-Merkenbureau

(Marken – Richtlinie 89/104/EWG – Artikel 3 Absatz 3 – Unterscheidungskraft – Erwerb durch Benutzung – Berücksichtigung des ganzen oder eines erheblichen Teils des Beneluxgebiets – Berücksichtigung der Sprachgebiete im Beneluxgebiet – Wortmarke EUROPOLIS)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Artikel 3 Absatz 3 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1, im Folgenden: Richtlinie).

2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Bovemij Verzekeringen NV (im Folgenden: Bovemij) und dem Benelux-Merkenbureau (Benelux-Markenamt, im Folgenden: BMA) wegen dessen Weigerung, das Zeichen EUROPOLIS als Marke einzutragen.

Rechtlicher Rahmen

3 Artikel 1 der Richtlinie bestimmt:

„Diese Richtlinie findet auf Individual-, Kollektiv-, Garantie- und Gewährleistungsmarken für Waren oder Dienstleistungen Anwendung, die in einem Mitgliedstaat oder beim Benelux-Markenamt eingetragen oder angemeldet oder mit Wirkung für einen Mitgliedstaat international registriert worden sind.“

4 Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie sieht vor:

„Folgende Zeichen oder Marken sind von der Eintragung ausgeschlossen oder unterliegen im Falle der Eintragung der Ungültigerklärung:

a) ...

b) Marken, die keine Unterscheidungskraft haben,

c) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können,

d) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten üblich sind, ...“

5 Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie lautet:

„Eine Marke wird nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe b), c) oder d) von der Eintragung ausgeschlossen oder für ungültig erklärt, wenn sie vor der Anmeldung infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus vorsehen, dass die vorliegende Bestimmung auch dann gilt, wenn die Unterscheidungskraft erst nach der Anmeldung oder Eintragung erworben wurde.“

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

6 Am 28. Mai 1997 meldete Bovemij beim BMA das Zeichen EUROPOLIS als Wortmarke für folgende Dienstleistungsklassen im Sinne des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in revidierter und geänderter Fassung an:

Klasse 36: Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen;

Klasse 39: Transportwesen; Verpackung und Lagerung von Waren; Veranstaltung von Reisen.

7 Mit Schreiben vom 31. Oktober 1997 informierte das BMA Bovemij, dass es die Eintragung vorläufig ablehne. Zur Begründung führte es aus:

„Das Zeichen EUROPOLIS ist aus der gängigen Vorsilbe EURO (für Europa) und dem Gattungsnamen POLIS [Police] zusammengesetzt und ist für die in den Klassen 36 und 39 genannten Dienstleistungen in Bezug auf eine Police im Euro-/europäischen Zusammenhang ausschließlich beschreibend. Daher hat das Zeichen keine Unterscheidungskraft ...“

8 Mit Schreiben vom 14. April 1998 legte Bovemij gegen diese vorläufige Ablehnung Beschwerde ein, da das betreffende Zeichen seit 1988 von der Europolis BV, einer Tochtergesellschaft von Bovemij, rechtmäßig als Marke im geschäftlichen Verkehr verwendet werde. Als Beleg für diese Behauptung legte Bovemij drei Broschüren der Europolis BV über Fahrradversicherungen vor und bot an, bei Bedarf weitere Beweise zu liefern.

9 Mit Schreiben vom 5. Mai 1998 teilte das BMA mit, dass es in der Beschwerde von Bovemij keinen Anlass sehe, die vorläufige Ablehnung zu ändern. Es sei keine Verkehrsdurchsetzung des Zeichens gegeben, da die Dauer der in dieser Hinsicht vorgetragenen Benutzung unzureichend gewesen sei und aus den vorgelegten Beweisstücken lediglich eine Benutzung des Zeichens als Handelsname hervorgehe.

10 Mit Schreiben vom 28. Mai 1998 teilte das BMA Bovemij seine Entscheidung über die „endgültige Ablehnung“ der Eintragung mit.

11 Bovemij erhob beim Gerichtshof Den Haag Klage und beantragte, dem BMA aufzugeben, das angemeldete Zeichen in das Markenregister einzutragen. Diese Klage stützte Bovemij in erster Linie darauf, dass das Zeichen EUROPOLIS unterscheidungskräftig sei, und hilfsweise darauf, dass es sich vor dem Tag der Anmeldung im Verkehr durchgesetzt habe.

12 Zum Hauptvorbringen von Bovemij stellte der Gerichtshof fest, dass das angemeldete Zeichen aus einer Kombination des Wortes „POLIS“ mit der Vorsilbe „EURO“ bestehe. Das niederländische Wort POLIS bezeichne gewöhnlich einen Versicherungsvertrag. Es handle sich um eine Gattungsbezeichnung, die eine Vielzahl verschiedener Versicherungstypen umfasse. EURO sei der (zur Zeit der Anmeldung schon bekannte) Name der jetzt in den Beneluxländern gültigen Währung und eine gängige Abkürzung der Begriffe „Europa“ oder „europäisch“. Es handle sich um einen derart viel gebrauchten Begriff, dass ihm jede selbständige Unterscheidungskraft abzuspreehen sei. „EURO“ könne ferner im allgemeinen Sprachgebrauch die Bezeichnung eines wesentlichen Merkmals von Dienstleistungen sein, nämlich der europäischen Beschaffenheit, Herkunft oder Bestimmung dieser Dienstleistungen. Die Vorsilbe „EURO“ gebe dem im Ausgangsverfahren fraglichen Zeichen die Bedeutung einer Versicherung mit europäischer Dimension.

13 Der Gerichtshof vertrat daher die Auffassung, dass das Zeichen EUROPOLIS ausschließlich aus Zeichen und Angaben bestehe, die im Verkehr zur Bezeichnung von Merkmalen des Produkts verwendet würden, und selbst nicht unterscheidungskräftig sei.

14 Zum Hilfsvorbringen, dass das Zeichen EUROPOLIS infolge seiner Benutzung Unterscheidungskraft erworben habe, machte Bovemij geltend, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt seien, reiche es für die Verkehrsdurchsetzung eines Zeichens aus, dass dieses in einem erheblichen Teil des Beneluxgebiets als Marke aufgefasst werde; dieser Teil könnten auch die Niederlande allein sein.

15 Das BMA trug hierzu vor, dass es für die Verkehrsdurchsetzung erforderlich sei, dass das Zeichen infolge seiner Benutzung im gesamten Beneluxgebiet, d. h. dem Königreich Belgien, dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogtum Luxemburg, als Marke aufgefasst werde.

16 Der Gerichtshof stellte fest, dass zwischen den Parteien Uneinigkeit darüber bestehe, welches Gebiet für die Feststellung der Verkehrsdurchsetzung zu berücksichtigen sei.

17 Für die Beneluxländer müsse diese Frage in Bezug auf den Zeitpunkt der Anmeldung geprüft werden, so dass nur die Benutzung des Zeichens EUROPOLIS bis zum 28. Mai 1997 berücksichtigt werden könne.

18 In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie so auszulegen, dass es für den Erwerb von Unterscheidungskraft (im vorliegenden Fall durch eine Beneluxmarke) infolge von Benutzung im Sinne dieses Absatzes erforderlich ist, dass das Zeichen vor dem Zeitpunkt der Anmeldung von den beteiligten Verkehrskreisen im gesamten Beneluxgebiet, also in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg, als Marke aufgefasst wird?

Bei Verneinung der Frage 1:

2. Ist die in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie aufgestellte Voraussetzung für die Eintragung im Sinne dieses Absatzes erfüllt, wenn das Zeichen infolge seiner Benutzung durch die beteiligten Verkehrskreise in einem erheblichen Teil des Beneluxgebiets als Marke aufgefasst

st wird, und kann dieser erhebliche Teil z. B. auch nur aus den Niederlanden bestehen?

3. a) Müssen bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft durch Benutzung im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie bei einem – aus einem oder mehreren Wörtern einer Amtssprache im Gebiet eines Mitgliedstaats (oder, wie im vorliegenden Fall, des Beneluxgebiets) bestehenden – Zeichen die Sprachgebiete innerhalb dieses Gebietes berücksichtigt werden?

b) Ist dabei für die Eintragung als Marke, sofern die übrigen Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, ausreichend, wenn – oder vorausgesetzt, dass – das Zeichen von den beteiligten Verkehrskreisen in einem erheblichen Teil des Sprachgebiets des Mitgliedstaats (oder, wie im vorliegenden Fall, des Beneluxgebiets), in dem diese Sprache offiziell gesprochen wird, als Marke aufgefasst wird?

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten und zur zweiten Frage

19 Mit seinen ersten beiden Fragen, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, welches Gebiet bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen ist, ob ein Zeichen durch Benutzung Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie in einem Mitgliedstaat oder in einer Gruppe von Mitgliedstaaten erworben hat, die wie die Beneluxstaaten ein gemeinsames Markenrecht besitzen.

20 Zunächst ist daran zu erinnern, dass das Beneluxgebiet, was die beim BMA eingetragenen Marken betrifft, dem Gebiet eines Mitgliedstaats gleichzustellen ist, da Artikel 1 der Richtlinie diese Marken den in einem Mitgliedstaat eingetragenen gleichstellt (Urteil vom 14. September 1999 in der Rechtssache C-375/97, General Motors, Slg. 1999, I-5421, Randnr. 29).

21 Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie sieht keinen autonomen Anspruch auf Eintragung einer Marke vor. Er enthält eine Ausnahme von den Eintragungshindernissen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b bis d dieser Richtlinie. Die Reichweite von Artikel 3 Absatz 3 muss daher in Abhängigkeit von diesen Eintragungshindernissen interpretiert werden.

22 Bei der Beurteilung der Frage, ob die genannten Eintragungshindernisse aufgrund des Erwerbs von Unterscheidungskraft infolge Benutzung nach Artikel 3 Ab-

satz 3 der Richtlinie unbeachtet zu lassen sind, kommt es allein auf die Lage in dem Teil des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats (oder gegebenenfalls in dem Teil des Beneluxgebiets) an, in dem die Eintragungshindernisse festgestellt worden sind (vgl. in diesem Sinne in Bezug auf den im Wesentlichen Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie entsprechenden Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke [ABl. 1994, L 11, S. 1] Urteil vom 22. Juni 2006 in der Rechtssache C-25/05 P, Storck/HABM, Slg. 2006, I-0000, Randnr. 83).

23 Folglich ist auf die ersten beiden Fragen zu antworten, dass Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass die Eintragung einer Marke nur dann auf der Grundlage dieser Bestimmung zulässig ist, wenn nachgewiesen wird, dass diese Marke infolge Benutzung Unterscheidungskraft in dem gesamten Teil des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats oder – im Fall des Beneluxgebiets – in dem gesamten Teil des Beneluxgebiets erworben hat, in dem ein Eintragungshindernis besteht.

Zur dritten Frage

24 Mit seiner dritten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, inwiefern Sprachgebiete in einem Mitgliedstaat oder gegebenenfalls im Beneluxgebiet bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen sind, ob eine Marke, die aus einem oder mehreren Wörtern einer Amtssprache eines Mitgliedstaats oder des Beneluxgebiets besteht, infolge Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat.

25 Im Ausgangsverfahren waren das BMA und das vorlegende Gericht der Auffassung, dass das fragliche Zeichen beschreibend sei und keine Unterscheidungskraft habe; hierbei handelt es sich um Eintragungshindernisse, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie aufgeführt sind. Sie kamen insbesondere deshalb zu diesem Ergebnis, weil der niederländische Begriff „polis“ gewöhnlich einen Versicherungsvertrag bezeichnet. Die im Ausgangsverfahren festgestellten Eintragungshindernisse bestehen somit lediglich in dem Teil des Beneluxgebiets, in dem Niederländisch gesprochen wird.

26 In Anbetracht der Antwort auf die ersten beiden Fragen folgt hieraus, dass bei der Beurteilung dessen, ob eine Marke infolge Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat, die den Wegfall dieser Eintragungshindernisse nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie rechtfertigt, auf den Teil des Beneluxgebiets abzustellen ist, in dem Niederländisch gesprochen wird.

27 In dem so definierten Sprachgebiet hat die zuständige Behörde zu beurteilen, ob die beteiligten Verkehrskreise oder zumindest ein erheblicher Teil dieser Kreise die fragliche Ware oder Dienstleistung aufgrund der Marke als von einem bestimmten Unternehmen stammend erkennen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 4. Mai 1999 in den Rechtssachen C-108/97 und C-109/97, Windsurfing Chiemsee, Slg. 1999, I-2779, Randnr. 52, und vom 18. Juni 2002 in der Rechtssache C-299/99, Philips, Slg. 2002, I-5475, Randnr. 61).

28 Folglich ist auf die dritte Frage zu antworten, dass bei einer Marke, die aus einem oder mehreren Wörtern einer Amtssprache eines Mitgliedstaats oder des Beneluxgebiets besteht, wenn das Eintragungshindernis nur in einem Sprachgebiet des Mitgliedstaats oder im Fall des Beneluxgebiets in einem von dessen Sprachgebieten vorliegt, festgestellt werden muss, dass die Marke infolge Benutzung Unterscheidungskraft in diesem gesamten Sprachgebiet erworben hat. In dem so definierten Sprachgebiet ist zu prüfen, ob die beteiligten Verkehrskreise oder zumindest ein erheblicher Teil dieser Kreise die fragliche Ware oder Dienstleistung aufgrund der Marke als von einem bestimmten Unternehmen stammend erkennen.

29 (...) **Kosten**

Tenor:

- 1. Artikel 3 Absatz 3 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass die Eintragung einer Marke nur dann auf der Grundlage dieser Bestimmung zulässig ist, wenn nachgewiesen wird, dass diese Marke infolge Benutzung Unterscheidungskraft in dem gesamten Teil des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats oder – im Fall des Beneluxgebiets – in dem gesamten Teil des Beneluxgebiets erworben hat, in dem ein Eintragungshindernis besteht.**
- 2. Bei einer Marke, die aus einem oder mehreren Wörtern einer Amtssprache eines Mitgliedstaats oder des Beneluxgebiets besteht, muss, wenn das Eintragungshindernis nur in einem Sprachgebiet des Mitgliedstaats oder im Fall des Beneluxgebiets in einem von dessen Sprachgebieten vorliegt, festgestellt werden, dass die Marke infolge Benutzung Unterscheidungskraft in diesem gesamten Sprachgebiet erworben hat. In dem so definierten Sprachgebiet ist zu**

prüfen, ob die beteiligten Verkehrskreise oder zumindest ein erheblicher Teil dieser Kreise die fragliche Ware oder Dienstleistung aufgrund der Marke als von einem bestimmten Unternehmen stammend erkennen.

RECHTSPRECHUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**Urteil des Gerichts Erster Instanz
(Fünfte Kammer)**

vom 10. Oktober 2006

in der Rechtssache T-172/05 (betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Februar 2005 (Sache R 552/2004-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der nmc SA und der Armacell Enterprise GmbH): Armacell Enterprise GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

„Gemeinschaftsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ARMAFOAM – Ältere Gemeinschaftswortmarke NOMAFOAM – Absolutes Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Waren und der Zeichen – Erstmaliges Bestreiten der Produktähnlichkeit im Verfahren vor dem Gericht“

(Verfahrenssprache: Englisch)

Vorgeschichte des Rechtsstreits

1 Am 3. Dezember 2001 meldete die Armacell Enterprise GmbH (im Folgenden: Klägerin) beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) nach der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) in geänderter Fassung eine Gemeinschaftsmarke an.

2 Bei der angemeldeten Marke handelte es sich um das Wortzeichen ARMAFOAM.

3 Es wurde für „aus elastomeren, thermoplastischen oder duroplastischen Schaumstoffen hergestellte Waren als Systemkomponenten oder als Endprodukte“ in Klasse 20 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung angemeldet.

4 Am 24. Juni 2002 wurde die Anmeldung im *Blatt für Gemeinschaftsmarken* veröffentlicht.

5 Am 9. Juli 2002 legte die nmc SA (im Folgenden: Streithelferin) nach Artikel 42

Absatz 1 der Verordnung Nr. 40/94 gegen die Anmeldung Widerspruch ein.

6 Der Widerspruch war auf das Bestehen von Verwechslungsgefahr im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 zwischen der Anmeldemarke und der am 31. Oktober 1997 eingetragenen älteren Gemeinschaftswortmarke NOMAFOAM der Streithelferin gestützt. Die ältere Marke ist für folgende Waren eingetragen:

- Klasse 17: „Erzeugnisse aus Kunststoffen (Halbfabrikate), Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial, Polyäthylenschaum (Halbfabrikat), Isoliermaterialien zur Wärme- und Schalldämmung, Polstermaterial aus Kunststoff, Verpackungsmaterialien (Polstermaterialien) aus Kunststoff, Isoliermittel gegen Feuchtigkeit und Kälte, soweit sie in dieser Klasse enthalten sind, Schalldämmungsmittel, Schläuche, nicht aus Metall“;
- Klasse 19: „Baumaterialien, nicht aus Metall; Rohre für Bauzwecke, nicht aus Metall; Mauer- und Wandverkleidungsteile, soweit sie in dieser Klasse enthalten sind“;
- Klasse 20: „Kunststofferzeugnisse, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, Verpackungsbehälter aus Kunststoff, Matratzen und Kissen aus Kunststoff zur Verwendung als Unterlage, insbesondere als Sitz- oder Knieunterlage bei Garten- und/oder Heimwerkerarbeiten, bei sportlichen und gymnastischen Übungen, zu Erholungs- und Freizeitzwecken“;
- Klasse 27: „Teppiche, Gleitschutzteppiche, Automatten, Fußmatten, Matten; Teppiche, Matten und Fußmatten aus Kunststoff zur Verwendung als Unterlage, unter anderem als Sitz- oder Knieunterlage bei Garten- und/oder Heimwerkerarbeiten, bei sportlichen und gymnastischen Übungen, zu Erholungs- und Freizeitzwecken; Bodenbeläge, Mauer- und Wandverkleidungsteile, Isolierbeläge, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, Tapeten, ausgenommen aus textilem Material“;
- Klasse 28: „Turn- und Sportartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind“.

7 Mit Entscheidung vom 24. Mai 2004 wies die Widerspruchsabteilung den Widerspruch mit der Begründung zurück, dass die Anmeldemarke und die ältere Marke hinreichend unterschiedlich seien, um im Gemeinschaftsgebiet jede Verwechslungsgefahr beim Durchschnittsverbraucher auszuschließen.

8 Am 5. Juli 2004 legte die Streithelferin nach den Artikeln 57 bis 62 der Verordnung Nr. 40/94 beim HABM gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung Beschwerde ein. Am 23. September 2004 reichte sie einen Schriftsatz zur Begründung der Beschwerde ein. Am 17. Dezember 2004 reichte die Klägerin ihre Stellungnahme zur Beschwerde der Streithelferin ein.

9 Mit Entscheidung vom 23. Februar 2005, der Klägerin zugestellt mit Schreiben vom 25. Februar 2005 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), gab die Erste Beschwerdekammer des HABM der Beschwerde mit der Begründung statt, dass Verwechslungsgefahr bestehe.

Verfahren und Anträge der Verfahrensbeteiligten

10 Mit Klageschrift, die am 29. April 2005 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben. Sie hat mitgeteilt, dass sie außer durch ihren Rechtsanwalt durch Herrn Patentanwalt C. Hano vertreten werde.

11 Am 10. und 29. August 2005 haben das HABM und die Streithelferin ihre Klagebeantwortungen eingereicht.

12 Mit Schreiben vom 15. September 2005, das bei der Kanzlei des Gerichts am 19. September 2005 eingegangen ist, hat die Klägerin nach Artikel 135 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts beantragt, ihr die Einreichung einer Erwiderung zu gestatten. Die Klägerin hat außerdem bestätigt, dass ihr Patentanwalt an der mündlichen Verhandlung teilnehmen werde.

13 Mit Entscheidung vom 27. September 2005 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts den Antrag, eine Erwiderung einreichen zu können, zurückgewiesen. Mit Schreiben vom selben Tage hat der Kanzler des Gerichts der Klägerin diese ablehnende Entscheidung übermittelt und ihr mitgeteilt, dass sie ihre ergänzende Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung vorbringen könne und dass Herr Hano sich in der Verhandlung nur in Gegenwart und unter der Aufsicht des Rechtsanwalts der Klägerin äußern könne.

14 Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

15 Das HABM beantragt,

- die Klage abzuweisen;
- der Klägerin die Kosten aufzuerlegen.

16 Die Streithelferin beantragt,

- die Klage abzuweisen;
- der Klägerin die Kosten aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe

17 Die Klägerin macht als einzigen Aufhebungsgrund, obgleich sie sich auch auf einen Verstoß gegen Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung Nr. 40/94 bezieht, nur einen Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung geltend, da die Beschwerdekammer zu Unrecht das Bestehen von Verwechslungsgefahr angenommen habe.

Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

18 Die Klägerin trägt erstens vor, dass die einander gegenüberstehenden Marken nicht ähnlich seien.

19 Die jeweils erste Silbe „No“ in NOMAFOAM und „Ar“ in ARMAFOAM seien sehr unterschiedlich. Als Zeichenanfang zögen diese Silben aber die Aufmerksamkeit des Verbrauchers stärker auf sich. Der klangliche und visuelle Ähnlichkeitsgrad sei daher nur gering.

20 Was die begriffliche Ähnlichkeit angehe, so werde das relevante Publikum die Wörter „Armafoam“ und „Nomafoam“, da diese in den in Betracht kommenden Sprachen nicht existierten, für Phantasiewörter halten. Den jeweils zweiten Teil der einander gegenüberstehenden Marken, das englische Wort „foam“, werde das relevante Publikum hingegen als für die Waren der Marken ausschließlich beschreibend auffassen. Aus der Sicht des Publikums sei für die Beurteilung der begrifflichen Ähnlichkeit das Englische die entscheidende Sprache. Die Kennzeichnungskraft des Wortteils „foam“ der Marken sei daher sehr gering. Dies gebe dem jeweils ersten Markenteil, „Arma“ und „Noma“, ein umso größeres Gewicht, wobei diese Wortteile für die maßgeblichen Verkehrskreise klar verschieden seien und keinen Bezug zu einem gemeinsamen Sinngehalt hätten. Diese ersten Wortteile mit erhöhter Kennzeichnungskraft seien daher in dem von den Marken hervorgerufenen Gesamteindruck der jeweils dominierende Markenbestandteil.

21 Das relevante Publikum werde somit dem rein beschreibenden Endteil der Mar-

ken keine Beachtung schenken, sondern seine Aufmerksamkeit auf den nicht beschreibenden und klar kennzeichnungs-kräftigen Anfangsteil richten. Es gebe daher keine begriffliche Ähnlichkeit zwischen den Marken. Die Beschwerdekammer habe in der angefochtenen Entscheidung auch nichts angeführt, woraus sich eine begriffliche Ähnlichkeit ergäbe.

22 Die Beschwerdekammer habe rechtsirrig angenommen, dass der von den Marken hervorgerufene Gesamteindruck von dem Zeichnende „foam“ geprägt werde, obgleich sich aus der Rechtsprechung der Grundsatz ergebe, dass normalerweise der Wortanfang, wenn er Unterscheidungskraft habe, im Gedächtnis behalten werde. Die Beschwerdekammer habe ferner festgestellt, dass der identische Zeichenteil „foam“ für die fraglichen Waren beschreibend sei. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes könne jedoch ein beschreibender Markenbestandteil nicht unterscheidungskräftig sein, was der Beurteilung der Beschwerdekammer widerspreche und zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen müsse.

23 Die Klägerin trägt zweitens hilfsweise vor, dass die von den Marken erfassten Waren nicht ähnlich seien. Die in der Anmeldung beanspruchten Schaumstoffprodukte und die von der älteren Marke erfassten Kunststoffprodukte in Klasse 20 seien einander nicht ähnlich. Das gelte auch für die anderen von der älteren Marke erfassten Waren.

24 Die Beschwerdekammer habe in Randnummer 21 der angefochtenen Entscheidung nur ausgeführt, dass zu den von der Anmeldemarke erfassten Waren elastomere und thermoplastische Schaumstoffe gehörten, dass die von der älteren Marke erfassten Waren der Klasse 20 aus Kunststoff hergestellt würden und dass Kunststoff, Gummi und elastische Polymere ähnliche Stoffe seien, aus denen zahlreiche Waren der Klasse 20 wie Matten, Matratzen und Polster hergestellt werden könnten.

25 Die Möglichkeit, dass die von den Marken erfassten Waren aus dem gleichen Grundstoff hergestellt werden könnten, genüge aber nicht, um sie zu ähnlichen Waren im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 zu machen. Die Beschwerdekammer habe daher die Tatbestandsvoraussetzung der Produktähnlichkeit fehlerhaft ausgelegt.

26 Das HABM und die Streithelferin treten dem Vorbringen der Klägerin entgegen. Ihrer Auffassung nach hat die Beschwerdekammer das Vorliegen von Verwechslungsgefahr fehlerfrei festgestellt. Die Streithelferin macht weiter geltend, dass das Vorbringen der Klägerin zum Vergleich der Waren unzulässig sei.

Würdigung durch das Gericht

27 Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 ist die angemeldete Marke auf Widerspruch des Inhabers einer älteren Marke von der Eintragung ausgeschlossen, wenn wegen ihrer Identität oder Ähnlichkeit mit der älteren Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die beiden Marken erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen in dem Gebiet besteht, in dem die ältere Marke Schutz genießt; dabei schließt die Gefahr von Verwechslungen die Gefahr ein, dass die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

28 Nach der Rechtsprechung liegt Verwechslungsgefahr dann vor, wenn das Publikum glauben könnte, dass die betreffenden Waren oder Dienstleistungen aus demselben Unternehmen oder gegebenenfalls aus wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen stammen (Urteile des Gerichtshofes vom 29. September 1998 in der Rechtssache C-39/97, Canon, Slg. 1998, I-5507, Randnr. 29, und vom 22. Juni 1999 in der Rechtssache C-342/97, Lloyd Schuhfabrik Meyer, Slg. 1999, I-3819, Randnr. 17; Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2002 in der Rechtssache T-104/01, Oberhauser/HABM – Petit Liberto [Fifties], Slg. 2002, II-4359, Randnr. 25).

29 Nach dieser Rechtsprechung ist das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen (Urteil des Gerichtshofes vom 11. November 1997 in der Rechtssache C-251/95, Sabèl, Slg. 1997, I-6191, Randnr. 22, und oben in Randnr. 28 zitierte Urteile Canon, Randnr. 16, Lloyd Schuhfabrik Meyer, Randnr. 18, und Fifties, Randnr. 26).

30 Bei dieser umfassenden Beurteilung ist hinsichtlich der Ähnlichkeit der betreffenden Waren im Bild, im Klang oder in der Bedeutung auf den Gesamteindruck abzustellen, den die Marken hervorrufen, wobei insbesondere die unterscheidungskräftigen und dominierenden Elemente zu berücksichtigen sind (oben in Randnr. 29 zitiertes Urteil Sabèl, Randnr. 23).

31 Diese umfassende Beurteilung impliziert eine gewisse Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere der Ähnlichkeit der Marken und der Ähnlichkeit der damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen. So kann ein geringer Grad der Ähnlichkeit der gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden und umgekehrt (oben in Randnr. 28 zitierte Urteile Canon, Randnr. 17, Lloyd Schuhfabrik Meyer, Randnr. 19, und Fifties, Randnr. 27).

32 Für die umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr kommt es weiterhin entscheidend darauf an, wie die Marke auf den Durchschnittsverbraucher der fraglichen Art von Waren oder Dienstleistungen wirkt. Der Durchschnittsverbraucher nimmt eine Marke normalerweise als Ganzes wahr und achtet nicht auf die verschiedenen Einzelheiten (oben in Randnr. 29 zitiertes Urteil Sabèl, Randnr. 23, oben in Randnr. 28 zitierte Urteile Lloyd Schuhfabrik Meyer, Randnr. 25, und Fifties, Randnr. 28, und Urteil des Gerichts vom 3. März 2004 in der Rechtssache T-355/02, Muelhens/HABM – Zirh International [ZIRH], Slg. 2004, II-791, Randnr. 41). Bei dieser umfassenden Beurteilung ist auf einen normal informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher der betreffenden Waren abzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich dem Durchschnittsverbraucher nur selten die Möglichkeit bietet, verschiedene Marken unmittelbar miteinander zu vergleichen, sondern dass er sich auf das unvollkommene Bild verlassen muss, das er von ihnen im Gedächtnis behalten hat. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Aufmerksamkeit des Durchschnittsverbrauchers je nach Art der betreffenden Waren oder Dienstleistungen unterschiedlich hoch sein kann (oben in Randnr. 28 zitiertes Urteil Lloyd Schuhfabrik Meyer, Randnr. 26, und Fifties, Randnr. 28).

33 Schließlich ergibt sich aus dem in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 40/94 verankerten einheitlichen Charakter der Gemeinschaftsmarke, dass eine ältere Gemeinschaftsmarke in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise geschützt ist. Ältere Gemeinschaftsmarken können daher jeder späteren Markenmeldung entgegeng gehalten werden, die ihren Schutz beeinträchtigen würde, und sei es auch nur in Bezug auf die Wahrnehmung der Verbraucher in einem Teil des Gemeinschaftsgebiets. Daraus ergibt sich, dass der in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 40/94 niedergelegte Grundsatz, wonach es für die Ablehnung der Eintragung einer Marke ausreicht, dass nur in einem Teil der Ge-

meinschaft ein absolutes Eintragungshindernis besteht, entsprechend auch im Fall eines relativen Eintragungshindernisses im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 gilt (Urteil des Gerichts 23. Oktober 2002 in der Rechtsache T-6/01, Matratzen Concord/HABM – Hukla Germany [MATRATZEN], Slg. 2002, II-4335, Randnr. 59, oben in Randnr. 32 zitiertes Urteil ZIRH, Randnr. 36, und Urteile des Gerichts vom 6. Oktober 2004 in den Rechtssachen T-117/03 bis T-119/03 und T-171/03, New Look/HABM – Naulover [NLSPORT, NLJEANS, NLACTIVE und NLCollection], Slg. 2004, II-3471, Randnr. 34, und vom 1. März 2005 in der Rechtssache T-185/03, Fusco/HABM – Fusco International [ENZO FUSCO], Slg. 2005, II-715, Randnr. 33).

34 Was zunächst die Definition der maßgeblichen Verkehrskreise angeht, so ist in Übereinstimmung mit der Beschwerdekammer (Randnrn. 8 und 9 der angefochtenen Entscheidung) und den Verfahrensbeteiligten festzustellen, dass die von der Anmeldung und der älteren Marke erfassten Waren unter einem breiten Publikum gewerblicher und nichtgewerblicher Abnehmer vertrieben werden können. Die maßgeblichen Verkehrskreise bestehen daher aus sämtlichen Verbrauchern der Gemeinschaft.

35 Was zweitens den Vergleich der Waren anbelangt, so ist die Beschwerdekammer in Randnummer 21 der angefochtenen Entscheidung im Wesentlichen davon ausgegangen, dass die sehr weite Definition der Waren in der Anmeldung die von der älteren Marke erfassten Waren einschließt. Unter den von der älteren Marke erfassten Waren hat die Beschwerdekammer insbesondere bestimmte Produkte der Klasse 20 genannt, nämlich nicht zu anderen Klassen gehörende Kunststoffprodukte, Matten, Matratzen und Polster. Zu diesen Waren hat die Beschwerdekammer im Wesentlichen ausgeführt, dass sie aus dem gleichen Grundstoff wie die von der Anmeldung erfassten Waren hergestellt werden könnten. Die Beschwerdekammer ist daher zu dem Ergebnis gekommen, dass die von den Marken erfassten Waren einander stark ähnlich oder sogar identisch seien (Randnr. 21 der angefochtenen Entscheidung).

36 Die Klägerin trägt ohne genauere Erläuterung vor, dass die von den Marken erfassten Waren einander nicht ähnlich seien. Im Übrigen macht sie im Wesentlichen geltend, dass die Möglichkeit, dass die von den Marken erfassten Waren aus dem gleichen Grundstoff hergestellt werden könnten, nicht genüge, um die Waren als ähnlich im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 anzusehen. Die Beschwerdekammer habe daher die Tatbestandsvoraussetzung der Produktähnlichkeit fehlerhaft ausgelegt.

37 Das HABM teilt zwar die Auffassung der Beschwerdekammer, dass die Waren ähnlich seien, gelangt aber zu ihr durch andere Überlegungen. Anders als die Beschwerdekammer meint das HABM, dass nicht die Waren der Anmeldemarke bestimmte Waren der älteren Marke einschließen, sondern dass die Waren der älteren Marke, insbesondere die „Kunststoffzeugnisse [der Klasse 20], soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind“ – als eine Warenkategorie, die nach Ansicht des Amtes weder nach der Art des verwendeten Kunststoffs noch nach dem Verwendungszweck des Kunststoffprodukts beschränkt ist –, die Waren der Anmeldemarke einschließen.

38 Die Streithelferin macht geltend, dass die Einwendungen der Klägerin hinsichtlich der Waren nach Artikel 135 § 4 der Verfahrensordnung vor dem Gericht unzulässig seien, da sie nicht im Verfahren vor dem HABM vorgebracht worden seien. Hilfsweise schließt sich die Streithelferin der Auffassung der Beschwerdekammer an, dass der Wortlaut des Warenverzeichnisses der Anmeldemarke so weit gefasst sei, dass er die Produkte der älteren Marke in Klasse 20 einschließe. Die Streithelferin hat verschiedene Geschäftsunterlagen vorgelegt, die sie bereits beim HABM eingereicht hatte.

39 Zur behaupteten Unzulässigkeit des Vorbringens der Klägerin hinsichtlich der Waren ist daran zu erinnern, dass eine Klage beim Gericht nach Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung Nr. 40/94 auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Beschwerdekammer gerichtet ist (vgl. Urteile des Gerichts vom 12. Dezember 2002 in der Rechtssache T-247/01, eCopy/HABM [ECOPY], Slg. 2002, II-5301, Randnr. 46, und vom 22. Oktober 2003 in der Rechtssache T-311/01, Éditions Albert René/HABM – Trucco [Starix], Slg. 2003, II-4625, Randnr. 70 und die dort zitierte Rechtsprechung). Im Rahmen der Verordnung Nr. 40/94 ist diese Kontrolle nach deren Artikel 74 anhand des tatsächlichen und rechtlichen Rahmens des Rechtsstreits vorzunehmen, mit dem die Beschwerdekammer befasst war (Urteile des Gerichts vom 5. März 2003 in der Rechtssache T-194/01, Unilever/HABM [ovoide Tablette], Slg. 2003, II-383, Randnr. 16, und vom 1. Februar 2005 in der Rechtssache T-57/03, SPAG/HABM – Dann und Backer [HOOLIGAN], Slg. 2005, II-287, Randnr. 17). Im Übrigen können nach Artikel 135 § 4 der Verfahrensordnung die Schriftsätze der Parteien den vor der Beschwerdekammer verhandelten Streitgegenstand nicht ändern.

40 Es ist deshalb zu prüfen, ob die Klägerin mit ihrem erstmaligen Vorbringen vor dem Gericht, dass die Waren der einander gegenüberstehenden Marken nicht ähnlich seien, den Streitgegenstand geändert hat.

41 Insoweit ist festzustellen, dass ein Widerspruch gegen eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung, der auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 gestützt ist, das HABM mit der Frage befasst, ob die Waren und Dienstleistungen der einander gegenüberstehenden Marken identisch oder ähnlich sind.

42 Dies gilt auch dann, wenn es das HABM oder einer der Verfahrensbeteiligten wegen der großen Unterschiede zwischen den Marken, die eine Verwechslungsgefahr ohnehin ausschließen, für unnötig hält, die Frage der Identität oder Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen zu prüfen. Dass es die Klägerin ausweislich ihrer Erklärung im Beschwerdeverfahren, wonach die Frage der Produktähnlichkeit angesichts der zwischen den Marken bestehenden Unterschiede nicht geprüft zu werden brauche, vor der Widerspruchsabteilung akzeptierte, dass die von den Marken erfassten Waren möglicherweise identisch seien, hat darum keineswegs zur Folge gehabt, dass die Frage, ob die von den Marken erfassten Waren ähnlich oder identisch sind, der Beurteilung durch das HABM entzogen worden wäre. Ebenso wenig hat sich die Klägerin damit ihres Rechts begeben, in den Grenzen des rechtlichen und tatsächlichen Rahmens des vor der Beschwerdekammer anhängig gemachten Rechtsstreits deren Beurteilung dieser Frage entgegenzutreten (vgl. analog Urteil des Gerichts vom 23. November 2004 in der Rechtssache T-360/03, Frischpack/HABM [Form einer Käseschachtel], Slg. 2004, II-4097, Randnrn. 32 bis 35).

43 Die Einwendungen, die die Klägerin vor dem Gericht gegen die Annahme der Produktähnlichkeit richtet, gehen indessen nicht über den Rahmen des Rechtsstreits hinaus, mit dem die Beschwerdekammer befasst war. Die Klägerin wendet sich nämlich nur gegen die Beurteilung und die Erwägungen der Beschwerdekammer zu dieser Frage. Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin daher den Streitgegenstand nicht geändert. Das Vorbringen ist daher vor dem Gericht zulässig.

44 Wie sich aus der Rechtsprechung ergibt, sind bei der Beurteilung der Ähnlichkeit der betroffenen Waren oder Dienstleistungen alle erheblichen Faktoren zu

berücksichtigen, die das Verhältnis zwischen den Waren oder Dienstleistungen kennzeichnen, insbesondere deren Art, Verwendungszweck und Nutzung sowie ihre Eigenart als miteinander konkurrierende oder einander ergänzende Waren oder Dienstleistungen (oben in Randnr. 28 zitiertes Urteil Canon, Randnr. 23; Urteile des Gerichts vom 8. Juli 2004 in der Rechtssache T-203/02, Sunrider/HABM – Espadafor Caba [VITAFRUIT], Slg. 2004, II-2811, Randnr. 65, und vom 4. Mai 2005 in der Rechtssache T-359/02, Chum/HABM – Star TV [STAR TV], Slg. 2005, II-1515, Randnr. 31).

45 Im vorliegenden Fall ist die Umschreibung der Waren in der Anmeldung hinsichtlich der Art der Waren äußerst weit, da sie „Systemkomponenten oder ... Endprodukte“ und damit potenziell jedes Produkt umfasst. Die einzige sich aus dieser Definition ergebende Grenze bezieht sich auf das Material, aus dem die Waren hergestellt sind: Es handelt sich um Waren aus elastomeren, thermoplastischen oder duroplastischen Schaumstoffen.

46 Die ältere Marke erfasst ihrerseits außer den verschiedenen Waren der Klasse 20, die die Beschwerdekammer in Randnummer 21 der angefochtenen Entscheidung genannt hat, eine Vielzahl verschiedenartiger Produkte, die überwiegend unter die Begriffe „Systemkomponenten“ oder „Endprodukte“ fallen und die aus Schaumstoff hergestellt sein können.

47 Die Klägerin hat zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, dass die von ihrer Anmeldung betroffenen Schaumstoffe besondere chemische oder physikalische Eigenschaften aufwiesen, die nur für die Herstellung von ganz speziellen Produkten in Betracht kämen, die im Warenverzeichnis der älteren Marke nicht enthalten sind.

48 Die Klägerin führt in Randnummer 65 der Klageschrift nur aus, dass die Schaumstoffprodukte einerseits und die Kunststoffprodukte andererseits der Klasse 20 nicht ähnlich seien, und fügt hinzu, dass dies auch für die übrigen Waren der älteren Marke gelte.

49 Diese Behauptung der Klägerin, die im Übrigen durch nichts gestützt wird, erscheint nicht geeignet, die von der Beschwerdekammer in Randnummer 21 der angefochtenen Entscheidung vorgenommene Beurteilung in Frage zu stellen, dass „Kunststoff, Gummi und elastische Polymere“ ähnliche Stoffe seien, und wird jedenfalls durch die folgenden Erwägungen widerlegt.

50 Erstens sind, wie das HABM in seiner Klagebeantwortung darlegt, elastomere,

thermoplastische und duroplastische Schaumstoffe nichts anderes als Kunststoff. Die Klägerin scheint dies im Übrigen selbst einzuräumen, da sie in Randnummer 63 ihrer Klageschrift die Möglichkeit erwähnt, dass die Waren der einander gegenüberstehenden Marken aus dem gleichen Grundstoff hergestellt werden können.

51 Zweitens steht die genannte Behauptung der Klägerin in Widerspruch zu ihrer im Rahmen der Prüfung der Zeichenähnlichkeit vertretenen Ansicht, dass die Endsilbe „foam“ für die Waren der einander gegenüberstehenden Marken „rein beschreibend“ sei (Randnr. 43 der Klageschrift). Damit räumt die Klägerin nämlich stillschweigend ein, dass die von der Marke der Streithelferin erfassten Waren auch Schaumstoffprodukte sind.

52 Drittens ergibt sich aus den Unterlagen, die die Streithelferin im Verfahren vor dem HABM vorgelegt und ihrer Klagebeantwortung beigefügt hat, dass die Klägerin unter der Marke ARMAFOAM Produkte herstellt, die unter die Definition in ihrer Anmeldung fallen und mit bestimmten Produkten, die die Streithelferin unter der Marke NOMAFOAM vertreibt, identisch sind oder ihnen entsprechen, nämlich Profilstücke aus Schaumstoff als Schutzverpackung für zerbrechliche Waren. Diese Unterlagen geben damit eine zwar auf bestimmte Produkte beschränkte, aber konkrete Anschauung von der Ähnlichkeit oder Identität der von den Marken erfassten Waren. Im Übrigen war es der Klägerin in der mündlichen Verhandlung auf eine Frage des Gerichts nicht möglich, ernstlich in Abrede zu stellen, dass bestimmte von ihrer Anmeldung erfasste Waren unmittelbar mit den Produkten konkurrieren, die die Streithelferin unter der älteren Marke vertreibt.

53 Folglich ist es der Klägerin nicht gelungen, die Begründetheit der von der Beschwerdekammer in Randnummer 21 der angefochtenen Entscheidung getroffenen Feststellung in Frage zu stellen, dass „der Wortlaut der Anmeldung (Waren aus elastomeren und thermoplastischen Schaumstoffen) ... weit genug [ist], um die in der älteren Eintragung genannten Produkte (Kunststoffzeugnisse, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind) einzuschließen“.

54 Diese Beurteilung der Beschwerdekammer macht entgegen dem Vorbringen der Klägerin die Feststellung einer Produktähnlichkeit auch keineswegs allein von der Erwägung abhängig, dass die betroffenen Produkte aus dem gleichen Grundstoff hergestellt werden. Wenn sich die Be-

schwerdekammer in Randnummer 21 der angefochtenen Entscheidung auf die für die Herstellung der Produkte verwendeten Materialien bezogen hat, so ausschließlich deshalb, weil die Anmeldung die darin beanspruchten Waren nicht nach ihrer Art, die potenziell sehr weit gefasst ist („Systemkomponenten und Endprodukte“), sondern nach ihrem Material („Schaumstoff“) definiert.

55 Die Beschwerdekammer hat daher in Randnummer 21 der angefochtenen Entscheidung zu Recht festgestellt, dass sich die Beschreibung der Waren in der Anmeldung und die der Waren der älteren Marke überschneiden und dass damit die von den Marken erfassten Waren im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 ähnlich oder identisch sind.

56 Was drittens den Vergleich der einander gegenüberstehenden Marken angeht, so sind diese nach den Feststellungen der Beschwerdekammer aus der Sicht der maßgeblichen nicht englischsprachigen Verkehrskreise ähnlich (Randnr. 23 der angefochtenen Entscheidung).

57 Was zunächst den begrifflichen Zeichenvergleich anbelangt, so hat die Beschwerdekammer ausgeführt, dass die Marken, als Ganzes betrachtet, Phantasiebildungen ohne sinnvollen Aussagegehalt und daher für den begrifflichen Vergleich ungeeignet seien (Randnr. 18 der angefochtenen Entscheidung). Die Beschwerdekammer hat jedoch in Randnummer 13 ihrer Entscheidung festgestellt, dass von den Verbrauchern der fraglichen Produkte nur die englischsprachigen Verbraucher in der Lage seien, innerhalb der Marken spontan die Endsilbe „foam“ als das englische Wort für „Schaum“ zu isolieren.

58 Die Klägerin ist im Wesentlichen der Auffassung, dass zwischen den Marken keine begriffliche Ähnlichkeit bestehe. Sie meint, dass die Endsilbe „foam“ von dem gesamten relevanten Publikum spontan als bloß die Waren beschreibend erkannt werde und es der Endsilbe daher keine Beachtung schenke, sondern seine Aufmerksamkeit auf den Markenanfang „Arma“ und „Noma“ richten werde, der in allen Sprachen der Gemeinschaft, wenn nicht ohne jeden Sinn, so jedenfalls ohne jede begriffliche Ähnlichkeit sei.

59 Das HABM und die Streithelferin stimmen der Beschwerdekammer darin zu,

dass für die nicht englischsprachigen Verbraucher ein begrifflicher Vergleich nicht vorzunehmen sei. Hinsichtlich der englischsprachigen Verbraucher kann nach Auffassung des HABM aus dem Umstand, dass diese in den beiden Marken den englischen Begriff für „Schaumstoff“ identifizierten, noch nicht auf das Bestehen einer begrifflichen Ähnlichkeit geschlossen werden. Die Streithelferin meint, dass dieser Umstand eine relative begriffliche Ähnlichkeit der Marken bewirke.

60 Das Gericht ist der Auffassung, dass die von der Beschwerdekammer vorgenommene Beurteilung zumindest im Hinblick auf die nicht englischsprachigen Verbraucher begründet ist, hinsichtlich deren ein begrifflicher Vergleich der einander gegenüberstehenden Marken nicht vorzunehmen ist. Die Ansicht der Klägerin, dass die nicht englischsprachigen Verbraucher ebenso wie die englischsprachigen die Endsilbe „foam“ spontan als das englische Wort für „Schaumstoff“ identifizierten und damit als einen für die betreffenden Waren beschreibenden Begriff auffassten, ist offensichtlich verfehlt und wird im Übrigen durch nichts in den Akten gestützt.

61 Im Rahmen des visuellen und klanglichen Vergleichs der Marken hat die Beschwerdekammer im Wesentlichen festgestellt, dass für das nicht englischsprachige Publikum zwischen den Marken große Ähnlichkeiten bestünden (Randnrn. 11 bis 19 der angefochtenen Entscheidung). Sie hat insoweit darauf verwiesen, dass von den acht Buchstaben und vier Silben jeder Marke sechs Buchstaben und drei Silben die gleichen seien und dass die Silben „Ar“ und „No“ trotz ihrer Stellung am Markenanfang die visuelle und klangliche Ähnlichkeit der Marken nicht in Frage stellen könnten. Die Streithelferin und das HABM teilen diese Beurteilung.

62 Hinsichtlich des englischsprachigen Publikums hat die Beschwerdekammer die Auffassung vertreten, dass der beschreibende Charakter der Endsilbe „foam“ die visuellen und klanglichen Ähnlichkeiten der Marken als Ganzes aus Sicht dieser Verkehrskreise eher verstärkte (Randnrn. 16 und 17 der angefochtenen Entscheidung). Nach Meinung des HABM wird durch den beschreibenden Charakter der Endsilbe dagegen bewirkt, dass diese Verkehrskreise ihre Aufmerksamkeit auf den recht unterschiedlichen Anfang „Arma“ und „Noma“ der Marken richteten.

63 Die Klägerin meint, dass die Anfangsilben „Ar“ und „No“ wegen ihrer Stellung am Anfang der Marken diese visuell und klanglich klar unterschieden.

Ebenso sind ihrer Auffassung nach die Anfangswortteile „Arma“ und „Noma“, die sie als die dominierenden Bestandteile der Marken betrachtet, visuell und klanglich klar unterschiedlich.

64 Dazu ist festzustellen, dass sich die einzigen visuellen und klanglichen Unterschiede zwischen den einander gegenüberstehenden Marken, die für das nicht englischsprachige Publikum objektiv erkennbar sind, aus ihren Anfangsilben „Ar“ und „No“ ergeben.

65 Zwar kann der Anfang von Wortmarken geeignet sein, die Aufmerksamkeit des Verbrauchers stärker auf sich zu ziehen als die folgenden Bestandteile (vgl. in diesem Sinne Urteile des Gerichts vom 17. März 2004 in den Rechtssachen T-183/02 und T-184/02, El Corte Inglés/HABM – González Cabello und Iberia Líneas Aéreas de España [MUNDICOR], Slg. 2004, II-965, Randnr. 81, und vom 16. März 2005 in der Rechtssache T-112/03, L'Oréal/HABM – Revlon [FLEXI AIR], Slg. 2005, II-949, Randnrn. 64 und 65). Jedoch gilt dies nicht in allen Fällen (vgl. in diesem Sinne Urteile des Gerichts vom 14. Oktober 2003 in der Rechtssache T-292/01, Phillips-Van Heusen/HABM – Pash Textilvertrieb und Einzelhandel [BASS], Slg. 2003, II-4335, Randnr. 50, und vom 6. Juli 2004 in der Rechtssache T-117/02, Grupo El Prado Cervera/HABM – Héritiers Debuschewitz [CHUFAPIT], Slg. 2004, II-2073, Randnr. 48). Dieser Gesichtspunkt kann jedenfalls nicht den sich aus der oben in den Randnummern 29 bis 32 zitierten Rechtsprechung ergebenden Grundsatz in Frage stellen, dass die Prüfung der Ähnlichkeit der Marken den von ihnen hervorgerufenen Gesamteindruck berücksichtigen muss, da der Verbraucher eine Marke normalerweise als Ganzes wahrnimmt und nicht auf ihre verschiedenen Einzelheiten achtet.

66 Im vorliegenden Fall ist das Gericht in Übereinstimmung mit der Beschwerdekammer, der Streithelferin und dem HABM der Auffassung, dass der Unterschied zwischen den Anfangsilben „Ar“ und „No“ der einander gegenüberstehenden Marken hinsichtlich des nicht englischsprachigen Publikums trotz der Stellung am Markenanfang nicht geeignet ist, den von den Marken hervorgerufenen Eindruck einer großen visuellen und klanglichen Ähnlichkeit aufzuheben, der sich daraus ergibt, dass die Marken (mit acht Buchstaben und vier Silben) gleich lang und, abgesehen von diesem Unterschied, sowohl (mit den sechs Buchstaben „m“, „a“, „f“, „o“, „a“, „m“) visuell als auch (mit den Silben „ma“, „fo“, „am“) klanglich strikt identisch sind.

67 Folglich sind die Marken zumindest für das nicht englischsprachige Publikum einander visuell und klanglich ähnlich. Da ein begrifflicher Vergleich der Marken für dieses Publikum ohne Relevanz ist, sind die Marken damit im Hinblick auf dieses Publikum als ähnlich anzusehen.

68 Angesichts dieses Umstands und der oben in Randnummer 33 zitierten Rechtsprechung, nach der ältere Gemeinschaftsmarken jeder späteren Markenmeldung entgegengehalten werden können, die ihren Schutz beeinträchtigen würde, und sei es auch nur in Bezug auf die Wahrnehmung der Verbraucher in einem Teil des Gemeinschaftsgebiets, ist festzustellen, dass die Beschwerdekammer in Randnummer 19 der angefochtenen Entscheidung zu Recht zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die einander gegenüberstehenden Marken ähnlich im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 sind, ohne dass die Frage entschieden zu werden braucht, ob die Marken auch im Hinblick auf das englischsprachige Publikum ähnlich sind.

69 Nach alledem greift der einzige Aufhebungsgrund einer Verletzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 in der Sache nicht durch. Damit ist die Klage abzuweisen.

70 (...) **Kosten**

Tenor:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Armacell Enterprise GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle).**